

- Viertens werde der Satzteil „Vereinigung natürlicher oder juristischer Personen“ auch an anderen Stellen der Verordnung verwendet; die Kommission schein ihn aber nicht einheitlich im Sinne ihrer Auslegung von Art. 9 Abs. 2 Unterabs. 1 auszulegen. Das Vereinigte Königreich trägt vor, dieser entscheidende Satzteil müsse offensichtlich innerhalb der Verordnung 1307/2013 einheitlich ausgelegt werden.
- Fünftens wirft das Vereinigte Königreich ein weiteres sprachliches Problem der Auslegung der Kommission auf. Der Verweis auf „natürliche“ Personen in dem entscheidenden Satzteil sei redundant. Es reiche aus, lediglich von „Vereinigungen juristischer Personen“ zu sprechen. Eine natürliche Person könne niemals Eigentum einer anderen natürlichen oder juristischen Person sein und könne auch nicht mit einer anderen solchen Person in der Weise verbunden sein, wie eine Gesellschaft mit einer anderen Gesellschaft verbunden sein könne.
- Sechstens stützten allgemeinere Zielsetzungs- und teleologische Erwägungen die Ansicht des Vereinigten Königreichs und schwächten die der Kommission. Im zehnten Erwägungsgrund heiße es, dass „natürlichen und juristischen Personen [keine] Direktzahlungen [gewährt werden sollten], es sei denn, diese Personen können nachweisen, dass ihre landwirtschaftliche Tätigkeit nicht marginal ist“. Dieser Ansatz stimme völlig mit der vom Vereinigten Königreich vertretenen Auslegung von Art. 9 Abs. 2 Unterabs. 1 überein, im Gegensatz zu der von der Kommission vertretenen.
- Schließlich lasse Art. 9 Abs. 2 Unterabs. 3 Ausnahmen von dem Verbot des Art. 9 Abs. 2 Unterabs. 1 zu, wenn der Antragsteller (sei er eine Einzelperson oder eine Vereinigung) unter die Buchst. a bis c falle. Sofern die Antragsteller nachwiesen, dass ihre landwirtschaftliche Tätigkeit „nicht unwesentlich“ sei, fielen sie unter Buchst. b. Daraus werde deutlich, dass es keinen Willen des Gesetzgebers gebe, Zahlungen an Personen, die Tätigkeiten aus der Negativliste ausübten, per se auszuschließen.

(¹) Durchführungsbeschluss (EU) 2019/1835 der Kommission vom 30. Oktober 2019 über den Ausschluss bestimmter von den Mitgliedstaaten zulasten des Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) getätigter Ausgaben von der Finanzierung durch die Europäische Union (ABl. 2019, L 279, S. 98).

(²) Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit Vorschriften über Direktzahlungen an Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe im Rahmen von Stützungsregelungen der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 637/2008 des Rates und der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 des Rates (ABl. 2013, L 347, S. 608).

Klage, eingereicht am 30. Januar 2020 — CX/Kommission

(Rechtssache T-52/20)

(2020/C 95/49)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: CX (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt É. Boigelot)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Der Kläger beantragt,

- seine Klage für zulässig und begründet zu erklären;

infolgedessen

- die Entscheidung vom 21. März 2019 mit dem Aktenzeichen Ares(2019)1889562, ihn in der Besoldungsgruppe AD 8/5 wiederzuerwenden, aufzuheben;
- die am 21. Oktober 2019 zugestellte Entscheidung vom selben Tag mit dem Aktenzeichen Ares(2019)6485832, mit der die Anstellungsbehörde seine Beschwerde vom 21. Juni 2019 mit dem Aktenzeichen R/348/19 gegen die angefochtene Entscheidung zurückweist, aufzuheben;

- die aus der entgangenen Möglichkeit der Beförderung und dem Entzug des Rechts auf Verbleib im Dienst herrührenden Schäden anzuerkennen; insoweit die Kommission zur Zahlung einer vorläufig auf 300 000 (dreihunderttausend) Euro bezifferten Entschädigung zu verurteilen, vorbehaltlich der Erhöhung oder Verringerung im Laufe des Verfahrens;
- der Beklagten gemäß der Verfahrensordnung des Gerichts der Europäischen Union sämtliche Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf folgende vier Gründe gestützt:

1. Erster Klagegrund: Verletzung der Pflicht gemäß Art. 266 AEUV, den Urteilen des Gerichts nachzukommen, sowie Verstöße gegen die Grundsätze des Vertrauensschutzes, der berechtigten Erwartung und von Treu und Glauben. Der Kläger betont, die Kommission habe nach eigenem Bekunden seine Laufbahn nicht wiederhergestellt, wie sie es zur Durchführung des Urteils vom 13. Dezember 2018, CX/Kommission (T-743/16 RENV, nicht veröffentlicht, EU:T:2018:937), hätte tun müssen. Zudem habe die Kommission weder eine Überprüfung seiner Situation noch eine Abwägung gegen die Verdienste der anderen beförderungsfähigen Beamten vorgenommen. Schließlich stelle das oben genannte Urteil des Gerichts, mit dem die Entscheidung zur Entfernung aus dem Dienst aufgehoben worden sei, eine Zusicherung dar, die bei ihm berechnete Erwartungen dahin gehend wecken könne, dass seine Laufbahn von der Anstellungsbehörde nach Treu und Glauben, loyal, aufrichtig sowie unter Beachtung der einschlägigen Vorschriften und Grundsätze wiederhergestellt werde.
2. Zweiter Klagegrund: Verletzung der Begründungspflicht und fehlende Begründung. Insoweit trägt der Kläger vor, die angefochtene Mitteilung enthalte überhaupt keine Begründung zur Entscheidung, ihn in die Besoldungsgruppe AD 8, Dienstaltersstufe 5, einzustufen. Es handle sich um einen „beschwerenden Rechtsakt“, und nicht um einen „rein bestätigenden Rechtsakt“, da durch diese Mitteilung eine Entscheidung der Kommission durchgeführt und übermittelt werde, die beschwerend sei, auch wenn sie stillschweigend erfolgt und dem Kläger zuvor nicht übermittelt worden sei.
3. Dritter Klagegrund: materieller Fehler, offensichtlicher Beurteilungsfehler, Verstoß gegen die allgemeinen Durchführungsbestimmungen zu Art. 45 des Statuts der Beamten der Europäischen Union (im Folgenden: Statut) und Verfahrensfehler. Der Kläger ist der Auffassung, es sei an keiner Stelle des Statuts vorgesehen, dass eine disziplinarische Rückstufungsentscheidung zwangsläufig Vorrang vor einer späteren Beförderungsentscheidung habe, wenn beide Entscheidungen an denselben Beamten gerichtet seien. Die Beförderung sei ihrer Natur nach ein Rechtsakt, der weder eine aufschiebende oder auflösende Bedingung noch eine Befristung zulasse. Daher hätte die Kommission bei der Wiederherstellung der Laufbahn des Klägers berücksichtigen müssen, dass er seit dem 1. Januar 2010 in der Besoldungsgruppe AD 10 eingestuft gewesen sei. Zudem hätte die Kommission, nachdem die Entscheidung zur Entfernung aus dem Dienst vom Gericht aufgehoben worden sei, im Hinblick auf die Wiederverwendung und die Wiederherstellung seiner Laufbahn auch das Beförderungsverfahren in dem Stand wiederaufnehmen müssen, in dem es gemäß den allgemeinen Durchführungsbestimmungen zu Art. 45 des Statuts ausgesetzt worden sei. Schließlich sei die Kommission zum Zweck einer loyalen, seriösen und nach Treu und Glauben erfolgenden Wiederherstellung der Laufbahn gemäß dem Grundsatz der guten Verwaltung verpflichtet gewesen, im Detail alle Umstände zu prüfen, die es erlaubt hätten, zu einer begründeten Entscheidung in Bezug auf die Besoldungsgruppe, in der er hätte wiederverwendet werden müssen, zu gelangen. Sie habe dies aber nicht nur unterlassen, sondern den Kläger vor ihrer Entscheidung nicht einmal angehört.
4. Vierter Klagegrund: Verstoß gegen den Grundsatz der Chancengleichheit und der Gleichbehandlung der Beamten sowie den Grundsatz der Anwartschaft auf eine Laufbahn. Der Kläger trägt vor, der Grundsatz der Anwartschaft auf eine Laufbahn, der eine spezielle Ausprägung des für Beamte geltenden Grundsatzes der Gleichbehandlung sei, sei insofern verletzt worden, als die Verwaltung im Zeitraum vom 1. Januar 2010 bis zum 1. Mai 2019 sowohl diesen Grundsatz der Anwartschaft auf eine Laufbahn als auch Art. 5 Abs. 5 des Statuts in Verbindung mit den Bestimmungen in Anhang I Abschnitt B des Statuts und den Statutsvorschriften über die Beförderung von Beamten ignoriert habe, aus denen sich ergebe, dass der Kläger zum 1. Januar 2014 in die Besoldungsgruppe AD 11 und sodann zum 1. Januar 2018 in die Besoldungsgruppe AD 12 hätte befördert werden können. Diese Erwägungen führten überdies zu dem Schluss, dass die Chancengleichheit und die Gleichbehandlung der Beamten verletzt worden seien, da der Kläger nicht genauso behandelt worden sei wie die anderen Beamten.